

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

69

Nr. 10 / 12. Mai 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz in München durch die Stadtwerke München GmbH;

Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 388 (München) B 471 – Vilsbiburg Erneuerung zwischen Eichenried und Moosinning; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ERHOLUNGS- UND TOURISMUS-REGION INN-SALZACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsund Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2017

69

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 748.400 €

71 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 82.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

71 § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 500.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Altötting, 26. Januar 2017 Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

Georg Huber Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach, Bahnhofstraße 7 in 84503 Altötting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGI-ON INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

١.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 165.600 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit $0 \in$

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017

im Verwaltungshaushalt auf 165.600 €

und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt	41.400 €
Landkreis Eichstätt	41.400 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.400 €
Landkreis Pfaffenhofen	41.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 16. Dezember 2016 Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz in München durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 12. Mai 2017 Aktenzeichen 23.2-3623.4-3-16

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 12. Mai 2017 Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 388 (München) B 471 – Vilsbiburg Erneuerung zwischen Eichenried und Moosinning; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

Bekanntgabe vom 12. Mai 2017 Aktenzeichen 32-4354.2-25-3

Das Staatliche Bauamt Freising hat Unterlagen für die geplante Erneuerung der B 388 zwischen Eichenried und Moosinning bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Befahrbarkeit soll die bestehende Fahrbahn der B 388 zwischen den Ortschaften Eichenried und Moosinning auf einer Länge von etwa 2 km von bisher etwa 6,00 m auf 6,50 m verbreitert werden. Zudem sollen die Bankette auf einheitlich je 1,50 m hergestellt werden.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zur Folge haben wird. Die bestandsnahe Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts nimmt nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2646 eingeholt werden.

München, 12. Mai 2017 Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380 Erscheinungsweise: vierzehntäglich. Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr.

Die unter <u>www.regierung.oberbayern.bayern.de</u> erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.